



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

Gerüstarbeiten

Anwendungsbereich


Die Ausführungen von Gerüstarbeiten sind im Allgemeinen nach den Regeln der ATV „Gerüstarbeiten“ DIN 18451 abzurechnen. Die ATV umfasst Leistungen im Zusammenhang mit dem Auf-, Um- und Abbauen von Gerüsten, die als Baubehelf für die Ausführung von Bauarbeiten jeder Art benötigt werden. Die ATV regelt auch die Bestimmungen zur Gebrauchsüberlassung der Gerüste. Zu den Gerüstarbeiten werden i. S. d. ATV die Leistungen für Fassadengerüste, Hängegerüste, Schutzgerüste einschließlich Fanggerüsten, Dachfanggerüste und Schutzdächer und Arbeitsbühnen sowie Traggerüste gezählt.




Die Inhalte der DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ sind stets zusätzlich zu den spezifischen Regelungen zu berücksichtigen. Bei Widersprüchen gelten die gewerkebezogenen Regelungen der DIN 18451 vorrangig.


Checkliste

Abrechnungseinheiten nach ATV DIN 18451

In Leistungsverzeichnissen gelten gem. Ziffer 0.5 der ATV die folgenden Abrechnungseinheiten für die Ausführung von Gerüstarbeiten und alle damit in direkter Verbindung stehenden Nebenleistungen und Besonderen Leistungen.

	Gerüstarbeiten
	Raumaß (m³) getrennt nach Bauart, Verwendungszweck und Belastungen
	Standgerüste mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüste)
	Traggerüste

Gerüstarbeiten	
	<p>Flächenmaß (m²) getrennt nach Bauart, Verwendungszweck</p>
	Standgerüste mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüste), getrennt nach Last- und Breitenklassen
	Einrüstung von besonders geformten Bauwerken und Bauteilen
	Hängegerüste, Hänge- und Kletterbühnen
	Auflagegerüste für Wetterschutzdächer
	Traggerüste
	Gerüstbekleidungen
	<p>Längenmaß (m) getrennt nach Bauart und Verwendungszweck</p>
	Schutzgerüste (z. B. Fangerüste, Dachfanggerüste), Schutzdächer, Fußgängertunnel
	Hängegerüste
	Traggerüste
	Laufstege
	Gerüsttreppen und Treppentürme (Höhenmaß)
	Überbrückungen
	Innengeländer, Seitenschutz
	Gerüstverbreiterungen
	Leistungen zur Lastumleitung (horizontale, vertikale oder diagonale Abstützungen)
	<p>Anzahl (Stück) getrennt nach Bauart und Verwendungszweck</p>
	Standgerüste mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüste), getrennt nach Last- und Breitenklassen

	Gerüstarbeiten
	Standgerüste mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüste), getrennt nach Belastungen
	Schutzgerüste
	fahrbare Gerüste
	Hängegerüste, Hänge- und Kletterbühnen
	Auflagergerüste für Wetterschutzdächer, Wetterschutzdächer
	Gerüsttreppen, Treppentürme, Leitergänge
	Traggerüste, Stütztürme
	Überbrückungen
	Gerüstsonderkonstruktionen, z. B. für turmartige Bauwerke, in Aufzugsschächten, für Abdeckungen, Umwehrungen, Einrüstung von besonders geformten Bauwerken und Bauteilen
	Dauergerüstanker
	Gerüstverbreiterungen ohne Belag, z. B. Konsolen
	besondere Verankerungselemente, Sondergerüstanker
	Leistungen zur Lastumleitung
	Zeit (m²Wo, m³Wo, mWo, StWo)
	Über die Grundstandzeit hinausgehende Gebrauchsüberlassungen sind mit einer Zeiteinheit zu versehen, z. B. m ² Wo

Abrechnungsgrundregeln nach ATV DIN 18451, Ziffer 5 „Abrechnung“

Die Ermittlung der abzurechnenden Leistung kann gem. DIN 18299 grundsätzlich nach Zeichnung oder auch nach den Ergebnissen eines örtlichen Aufmaßes erfolgen. Die Abrechnung nach Zeichnung setzt die Vorlage einer detaillierten und bemaßten Ausführungszeichnung voraus.

Gerüstarbeiten

Die Ermittlung der Leistungen für Gerüste kann außer nach Aufmaß oder Zeichnung auch einem digitalen Modell festgestellt werden. Maßgebend sind die technisch erforderlichen Maße (Längen und Höhen) an den Außenseiten der Gerüstkonstruktion.

In diesem Sinn gelten auch die Längen und Höhen, die durch technische Baubestimmungen, technische Regeln und Vorschriften und aus Vorgaben aus bautechnischen Nachweisen für Statik, Brand- und Schallschutz herzustellen sind.

Die Arbeiten für Auf-, Um- und Abbau sowie die Gebrauchsüberlassung werden stets getrennt berechnet.

Es ist außerdem nach der Gerüstart und dem vereinbarten Verwendungszweck abzurechnen.

Für Gerüstergänzungen sind gesonderte Abrechnungen zu führen.

Die Höhe des Gerüsts wird von dessen Standfläche aus gemessen. Die Standfläche wird durch die Ebene definiert, die zur Abtragung der Lasten des Gerüsts in den Baugrund, in das Bauwerk oder in andere Baukonstruktionen genutzt wird.

Öffnungen in eingerüsteten Flächen, z. B. Fenster und Türen, Durchfahrten sowie überbrückte Bauteile, Anbauten etc., werden bei der Bestimmung des Flächenmaßes übermessen.

In den Abrechnungen ist zwischen Volleinstellungen und Teileinstellungen zu unterscheiden. Für Teileinstellungen gelten besondere Bestimmungen zu Grundabmessungen, Mindestgerüstflächen und einem Aufbau in Abschnitten.

Für Gerüste, die in ihrer Höhenentwicklung in einzelnen Abschnitten auf- bzw. abgebaut werden, ist bei der Flächenermittlung zu der Höhe von Standfläche bis zur obersten Gerüstbelagfläche je Abschnitt eine Höhe von 2,0 m zuzuschlagen. Die oberste Höhenbegrenzung wird auch dann durch die höchste Stelle der eingerüsteten Fläche bestimmt.

Fassadengerüste

Für die Abrechnung von längenorientierten Standgerüsten (Fassadengerüste) nach Flächenmaß gelten für die Bestimmung von Länge und Höhe die folgenden Ansätze:

Die Längenermittlung in an der größten horizontalen Abwicklung an der Gerüstaußenseite, mindestens mit dem Maß 2,5 m, vorzunehmen. Das Längenmaß ergibt sich aus der Breitenklasse des Gerüsts und/oder auch aus dem horizontalen Abstand des Gerüsts zum Bauwerk.

Die Höhe wird von der Standfläche bis zur obersten Belagsfläche, zuzüglich 2 m, gemessen.

Abschnittsweiser Auf- und Abbau von Gerüsten

Die Berechnung der Gerüsthöhe erfolgt je Abschnitt von der Standfläche bis zur obersten Belagebene, zuzüglich 2 m und abzüglich des Höhenmaßes des zuvor berechneten Abschnitts.

Gerüste, die in Längsrichtung abschnittsweise auf- und abgebaut werden, sind nach den allgemeinen Grundregeln für Längen- und Höhenmaß, je Abschnitt, zu berechnen.

Einfeldrige Gerüste

Einfeldrige Gerüste oder Gerüste für kleine Flächen, die nach Flächenmaß abgerechnet werden, sind mit einer Mindestbreite von 2,50 m anzusetzen. Die maßgebliche Höhe ist mit dem Maß von der Standfläche bis zur obersten Belagsfläche, zuzüglich 2 m, zu berücksichtigen.

Gerüstverbreiterungen/Gerüstergänzungen



Die Länge von Gerüstverbreiterungen durch Konsolen für Gesimse, auskragende Bauteile o. Ä. wird nach ATV Ziffer 5.2.7.12 an den Außenkanten der freien Belagsfläche der Gerüstverbreiterung in der größten Abwicklung ermittelt.

Gerüstverbreiterungen sind im Leistungsverzeichnis als eigenständige Leistungen mit Angabe des Maßes der Verbreiterung vorzusehen. Gerüstverbreiterungen werden nach Längenmaß zusätzlich zum Standgerüst abgerechnet.

A

B

D

E

F

G

K

L

M

N

P

S

T

V

W


Z

Bestelloptionen



Das Baustellenhandbuch Aufmaß und Mengenermittlung

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)